

Übereinstimmung mit den Geboten der sozialistischen Moral zu entwickeln.

Ein solches Herangehen sichert, den Menschen, auch den "Täter von Wirtschaftsdelikten, im richtigen Verhältnis zur Gesellschaft, ihren Interessen und Erfordernissen zu sehen, dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft wie dem des einzelnen Rechtsverletzers als Mensch gerecht zu werden, der oft sonst einsatzbereit und eifrig seine Pflichten erfüllte, und so auch hier sozialistische Gesetzmäßigkeit, Gerechtigkeit und Humanismus zu verwirklichen sowie das Verantwortungsbewußtsein zu heben.

Das sozialistische Strafrecht, - insbesondere die Bestimmungen der §§ *165 ff. StGB - schützt das ökonomische System des Sozialismus und das ihm adäquate System der staatlichen Planung und Leitung der Volkswirtschaft vor kriminellen Anschlägen bzw. Störungen. Theoretisch und praktisch unkompliziert ist dabei die Abwehr der von außen, von außerhalb der ökonomischen Prozesse kommenden Anschläge oder Störungen, wie zum Beispiel Staatsverbrechen, vorsätzliche Beschädigung von sozialistischem Eigentum (§§ 163 > 164) t Diebstahl u₀ä_e.

Die eigentlichen Probleme liegen dort, wo es um den Schutz der sozialistischen Ökonomik bzw. ökonomischen Leitungstätigkeit des sozialistischen Staates vor krassem, gesellschaftswidrigem menschlichem Fehlverhalten im Produktions- oder sonst ökonomischen Prozeß selbst geht, wenn also z. B. während der Arbeit, etwa durch unsachgemäßes Bedienen von Maschinen oder Aggregaten, oder durch grobe Fehlentscheidungen oder ökonomische Fehldispositionen wirtschaftliche Schäden herbeigeführt werden.

Hier gilt es, zwei Fehlerneigungen zu begegnen: Weder darf das Strafrecht in die ökonomische Leitungstätigkeit eingreifen, also etwa versucht werden, mittels des Strafrechts Mängel in der ökonomischen Leitungstätigkeit zu korrigieren; noch darf die Ökonomie, der Betrieb als strafrechtliches Tabu